

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Taubenfeld 25/1 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

Kindergarten-Info 04/2017

Stand 29.11.2017

Recht/Gesetz/Politik

Datenschutzbrochüre für Kindertageseinrichtungen in 15 Sprachen

Welche Daten dürfen in Kindertageseinrichtungen erhoben werden? Was muss beim Datenschutz beachtet werden? Die gemeinsame Brochüre des baden-württembergischen Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und sonstigen freien Trägerverbände, der Kirchen und ihrer Datenschützer und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg gibt Auskunft über die wichtigsten Fragen zum Datenschutz in Kindertageseinrichtungen. Die Brochüre liegt in vielen Sprachen vor und erleichtert damit den Fachkräften die Information von Eltern mit Migrationshintergrund. Die Brochüre liegt in 15 Übersetzungen vor, die auf folgender Seite als Download zur Verfügung stehen:

<http://www.kindergaerten-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Datenschutz+in+Kitas>

Kirche/Caritas

Diözesan-Caritasdirektor Bernhard Appel in den Ruhestand verabschiedet

Mit einem feierlichen Gottesdienst im Freiburger Münster und einem Festakt wurde der langjährige Diözesan-Caritasdirektor Bernhard Appel am 9. November in den Ruhestand verabschiedet. Über 25 Jahre hat er die Geschicke der Caritas in der Erzdiözese Freiburg an verantwortlicher Stelle mitgestaltet und mitgeprägt, seit 1992 zunächst als stellvertretender und seit 1997 als amtierender Diözesan-Caritasdirektor. Appels Nachfolge hat zum 1. November Thomas Herkert, der bisher die Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg leitete, angetreten. Er wurde bei der Feier offiziell von Erzbischof Stephan Burger in sein neues Amt eingeführt.

Pädagogik

"Erleben & Erfahren. Sinn, Werte und Religion in der Kita" – Advent und Weihnachten

Aus der Reihe "Erleben & Erfahren. Sinn, Werte und Religion in Kindertageseinrichtungen" ist ein neues Heft erschienen mit dem Themenschwerpunkt „Advent und Weihnachten in der Kita“. Darin gibt es kreative Impulse, Anregungen und pädagogische Einheiten, die einladen, den Kindern den religiösen Sinn des Festes zu erschließen. Es geht um biblische Erzählungen, die zu den Weihnachtserzählungen gehören, um Symbole wie Licht und Sterne und es geht um die Frage, warum dieses Fest in der Kita seinen Platz hat.

Die Publikation kann ab sofort im IRP-Shop für 8,00 € zzgl. Versandkosten bestellt werden:

<https://shop.irp-freiburg.de/neue-publikationen/erleben-und-erfahren/advent-und-weihnachten-in-der-kita.html>

Spielothek für Kita und Krippe

Mit der Initiative „KiTa-Spielothek“ möchte der „Mehr Zeit für Kinder e.V.“ den Auf- und Ausbau von Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern unterstützen und gleichzeitig die Spielkultur in den Familien stärken. Das Konzept der „KiTa-Spielothek“ basiert, wie bei einer Bibliothek, auf einem Ausleihsystem und beinhaltet unterschiedliche Spiele, die von Mitarbeitern des ZNL Transferzentrums für Neurowissenschaften und Lernen getestet und hinsichtlich der Kompetenzbildung von Kindergartenkindern bewertet wurden.

Die Kinder dürfen ihre Lieblingsspiele aus der Spielothek ausleihen und mit nach Hause nehmen, um sie dort mit Familienmitgliedern ausprobieren zu können; für Eltern ist die Spielothek Orientierungshilfe bei der Auswahl geeigneter Spielmittel.

Alle aktuell getesteten Produkte der Spielothek sowie die jeweiligen Bewertungen des ZNL sind in einem Produktheft zusammengefasst:

https://www.kitaspielothek.de/pdf/Katalog_KiTa-Spielothek_2017.pdf

Jährlich können im Rahmen eines Wettbewerbs Einrichtungen Spielmaterial für Krippe oder Kindergarten aus dem Produktpool der Spielothek gewinnen. Die Wettbewerbsunterlagen für 2018 liegen zwar noch nicht vor, Einrichtungen, die die neuen Ausschreibungsunterlagen erhalten wollen, können Ihr Interesse jedoch vorab per Mail an kitaspielothek@mzfk.de anmelden.

Weitere Informationen zu dieser Aktion finden Sie auf der Seite <https://www.kitaspielothek.de>

Sonstiges

Räum- und Streudienst im Winter

Gerade im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Einrichtungen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben. Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Den Sonderdruck haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Weihnachtsgruß



*Hätt' einer auch fast mehr Verstand
als wie die drei Weisen aus Morgenland
und ließe sich dünken, er wäre wohl nie
dem Sternlein nachgereist, wie sie;
dennoch, wenn nun das Weihnachtsfest
seine Lichtlein wonniglich scheinen lässt,
fällt auch auf sein verständig Gesicht,
er mag es merken oder nicht,
ein freundlicher Strahl
des Wundersternes von dazumal.*

(Wilhelm Busch – Der Stern)

Wir danken Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2017 und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2018!

Verteiler:

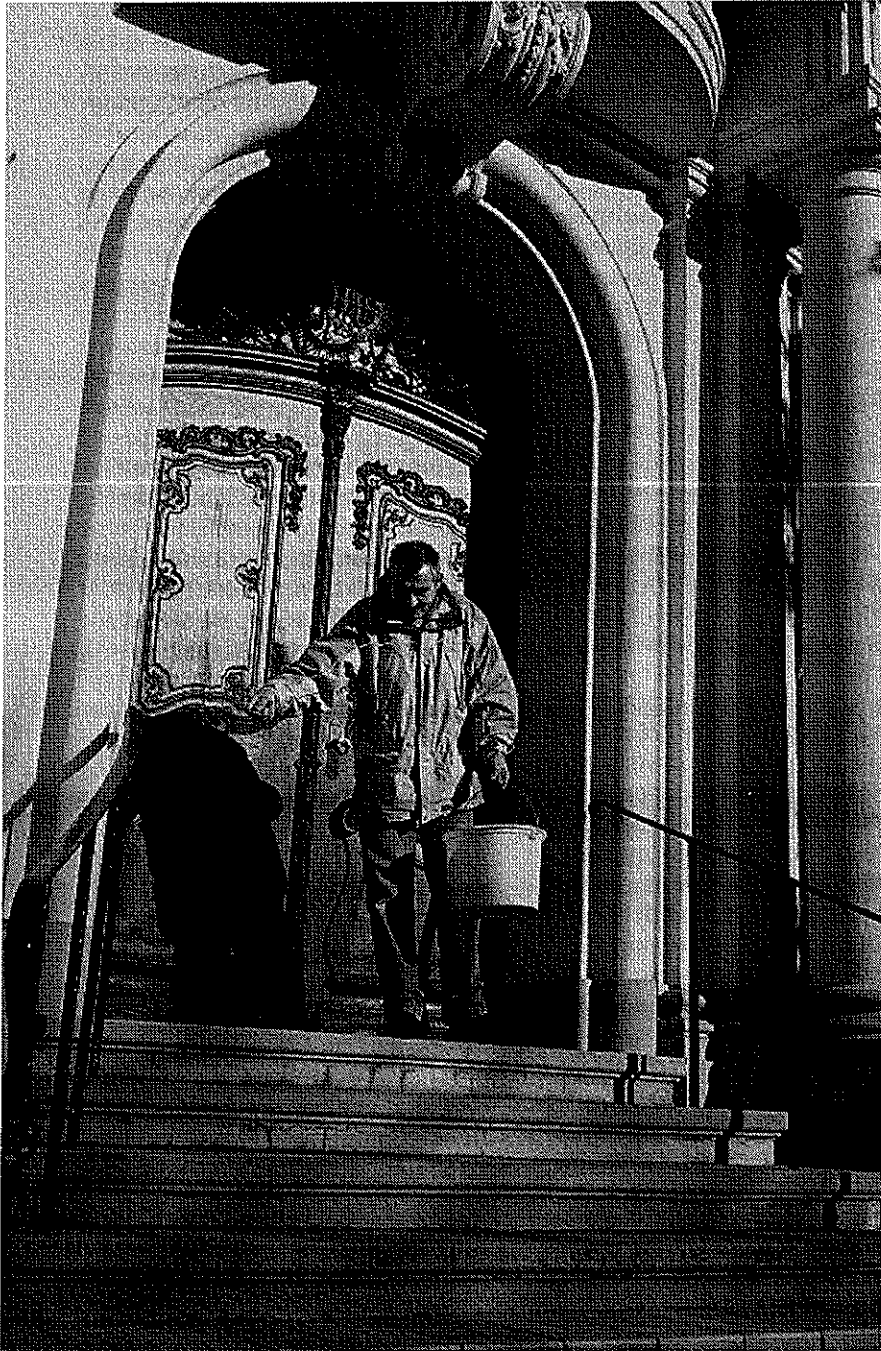
Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindertagesgeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden

Anlagen:

Räum- und Streupflicht

Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer

Der Räum- und Streudienst im Winter



Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht

Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.

Inhalt

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und
Dokumentation
Räum- und
Streupläne

Herausgegeben von:

Versicherungsbüro Löffler
Herrenstr. 8
79098 Freiburg
Tel: 0761/38785-0

Der Räum- und Streudienst im Winter

Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhaft (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrs gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.

